

Sperling hiergegen Nullitätsbeschwerde einwendete, und die Sache an das Ministerium gelangte, wo sie ebenfalls als Administrativjustizsache behandelt und unter Zuziehung der deputirten Ráthe des Oberappellationsgerichts in Erwägung gezogen worden ist, so konnte zwar formell von einer Aenderung der Entscheidung nicht die Rede sein, indem ein weiteres Rechtsmittel dem Denunciaten nicht zustand. Das Ministerium gewann jedoch bei Prüfung der Acten über das Materielle der Sache eine von den Unterinstanzen abweichende Ansicht und fand sich, indem es die Beschwerde Sperlings als Begnadigungsgesuch betrachtete, aus Rücksichten der Billigkeit bewogen, die wider ihn erkannte Strafe in Wegfall zu bringen. Daß ihm aber die Kosten des Verfahrens zur Last bleiben, war nothwendige Folge davon, daß das von ihm eingewendete Rechtsmittel als unstatthaft verworfen werden mußte. Das ist der einfache Hergang der Sache, der übrigens nicht ausschließt, daß noch ein theilweiser Erlaß der Kosten nicht nachträglich aus Billigkeitsgründen eintreten könne, und wenn ein desfalliger ständischer Antrag an die Staatsregierung gelangt, so würde derselbe jedenfalls in nähere Erwägung gezogen werden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Herr Bürgermeister D. Groß hat mir eingehalten, daß Sperling selbst damals mit für das Verbot gestimmt habe, er hat also nicht zu denen gehört, die einen Widerspruch dagegen einlegten, sondern zu denen, die eine solche Bekanntmachung erlassen zu sehen wünschten. Ich will das zugeben; hätte aber Sperling vorausgesehen, daß der Bekanntmachung eine solche Ausdehnung gegeben werden würde, als später geschehen, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß er so wenig als ein anderes Mitglied der Innung ihr beigetreten sein würde. Denn ursprünglich ging die Absicht der Mitglieder derselben nur dahin, jene Zugaben verboten zu wissen. Allein, wenn Sie erwägen, daß die Bekanntmachung, die auf Veranlassung der obern Behörde erlassen wurde, so weit geht, daß man jede Schenkgebung, auch die, welche aus andern Gründen erfolgt, darunter begreifen kann, so muß jeder, der in Folge einer solchen Bekanntmachung zu Schaden kommt, bei mir Berücksichtigung finden. Ich kann eine solche Bekanntmachung so lange nicht für richtig erkennen, so lange noch ein Widerspruch dagegen eingelegt wird, und allerdings sind hier 7 Mitglieder gezwungen worden, sich ihr zu fügen.

Bürgermeister D. Groß: Die Convention, welche von 72 Mitgliedern unterschrieben ist, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Ausflucht, als sei das Geschenk für andre Dienstleistungen gegeben worden, nicht beachtet werden solle, folglich kann derjenige, der diese Bestimmung selbst anerkannt hat, sich wohl nicht auf die gedachte Ausflucht berufen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich sollte unmaßgeblich meinen, daß die Frage, ob Sperling zu denjenigen gehöre, die der Convention beigetreten sind, hier ganz auf sich beruhen bleiben könne. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Stadtrath sein Straferkenntniß nicht auf jene, gar nicht zur formellen Gültigkeit gelangte Convention, sondern lediglich auf

das von ihm aus eigener Autorität mit Genehmigung der Oberbehörden erlassene obrigkeitliche Verbot gegründet habe.

Referent Bürgermeister Starke: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, so würde nun wohl die Fragestellung dahin zu richten sein, ob es der hohen Kammer genehm sei, sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer dahin zu vereinigen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, die Kosten aus der Sportelkasse der dortigen Kreisdirection übertragen zu lassen?

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat durch den Referenten den Antrag vernommen, und ich richte nun die Frage an Sie, ob Sie der Ansicht der Deputation beistimmen? — Einhellig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke fährt im Berichte folgendermaßen fort:

Findet hierdurch das Sperling'sche Gesuch, soweit darüber von der Ständeversammlung Beschluß zu fassen, seine Erledigung, so liegt es der Deputation nur noch ob, ad IV. ihr Gutachten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Verfügung vom 10. November 1837 zu eröffnen.

Sie verfolgt dabei die Motiven, welche die königl. Kreisdirection zu Leipzig und das hohe Ministerium des Innern den oben erwähnten, an den Stadtrath zu Leipzig unter dem 30. Mai 1837 und 20. September 1837 erlassenen Verordnungen untergelegt haben, und kann zwar nach solchen

1) nicht abredig sein, daß das Zugeben von Waaren an und für sich eine, den natürlichen Verkehrsverhältnissen zwischen Käufer und Verkäufer fremde Sache sei und von mannichfachen Nachtheilen begleitet sein könne. — Einmal aber dürfte diesem Zugeben meist nicht sowohl die Absicht zu Anlockung von Kunden, als vielmehr die Absicht zu Erhaltung von Kunden zum Grunde liegen, sodann aber wenigstens nicht immer zu vermuthen sein, daß der Verkäufer dies Zugeben durch kleinUnredlichkeiten auszugleichen bemüht sei und bemüht sein müsse, sondern oft angenommen werden könne, daß er den Gewinn, den jeder Verkäufer an der Waare bei deren Veräußerung präsumtiv bezieht, wieder zu einem gewissen Antheil mit dem Kunden, der ihn häufig in Nahrung setzt, theilen wolle, ohne denselben durch schlechte Waaren oder unrichtiges Gewicht zu bevorthellen. —

Insofern liegt in dem Zugeben daher an sich weder etwas Unerlaubtes, noch etwas Bedenkliches, dem nothwendig durch ein allgemeines Verbot gesteuert werden müsse, und man wird dies schon um deswillen nicht annehmen können, weil selbst das hohe Ministerium besage der, der Deputation zugekommenen Eröffnung es bedenklich gefunden hat, im Wege der Verordnung alles Zugeben und Verabreichen von Geschenken bei Feilschaften aller Art und aller Gewerbe zu untersagen, weil bei der großen Verschiedenheit der Orte und Gewerbe an dem einen Orte und bei dem einen Gewerbe dasselbe schädlich und unangemessen sein könne, was anderwärts und bei einem andern Gewerbe wenigstens indifferent und ohne nachtheilige Folgen für das Publicum sowohl als für die Gewerbetreibenden sei.

Solchemnach dürfte auch aus diesem Grunde sich eine absolute Nothwendigkeit für die Erlassung des fraglichen Verbots nicht ableiten lassen.

Mehr und minder hängt mit diesem Grunde

2) die Ansicht zusammen, daß der Gebrauch des Zugabens schon überhaupt aus polizeilichen und gewerblichen Rücksichten Obrigkeitswegen nicht geduldet werden dürfe.

Man kann auch hier zugeben, daß ein solcher Gebrauch